

**Bundesministerium
für Gesundheit**

Original: <i>F. B. Gronow</i>				
Kopie: <i>Hauswirtschaft</i>				
Eingang: 25. Jan. 2008 <i>Jps. 1.</i>				
Vors.	GF	M-VL	QS-V	AM
	P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss**Auf dem Seidenberg 3 a****53721 Siegburg**RD Kay Stalinsky
Referent

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
 POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
 TEL +49 (0)228 99 441-2141
 FAX +49 (0)228 99 441-4921
 E-MAIL poststelle@bmg.bund.de
 INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 25. Januar 2008

AZ 216-43

Vorab per FAX: 02241-9388-35

Betreff: Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus 116 b SGB V
 Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 4 SGB V vom
 22.11.2007

hier: Änderung der RL „Amb. Behandlung im Krankenhaus nach § 116 b SGB V:
 Konkretisierung "Multiple Sklerose" Anlage 3 Nr. 6 der RL
 Konkretisierung "Tuberkulose" Anlage 3 Nr. 5 der RL
 Umgruppierung TBC von Anlage 3 Nr. 5 in Anlage 2 Nr. 12 der RL

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. November 2007, Et

Gespräch im Bundesministerium für Gesundheit am 22. Januar 2008 in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgenannten Beschlüsse sind dem BMG zur Prüfung nach § 94 Abs. 1 SGB V vorgelegt worden (Eingang 28. November 2007). Beide Beschlüsse enthalten Regelungen und Vorgaben zu Mindestmengen für die Krankenhäuser bei Leistungserbringung im Rahmen von § 116b SGB V. Diese Beschlüsse sind aus Sicht des BMG noch erläuterungsbedürftig. Ferner wird um Prüfung gebeten, ob sich – insbesondere auch in Anknüpfung an das Gespräch am 22. Januar 2008 im BMG – möglicherweise noch Änderungen der Beschlüsse und Ergänzungen der Tragenden Gründe ergeben könnten.

1. Multiple Sklerose

Bei der Multiplen Sklerose wird eine Mindestzahl von 120 behandelten Patientinnen / Patienten pro Jahr gefordert, welche als Promille der bundesweiten Prävalenz abgeleitet

Seite 2 von 2

wurde (ca. 120.000 betroffene Patienten in Deutschland). Da in den Tragenden Gründen hierzu keine weiteren Ausführungen bzw. Quellenangaben dazu enthalten sind, wird um nähere Erläuterung zur Rechtfertigung dieser Festsetzung gebeten, insbesondere ob ggf. Gesichtspunkte beraten wurden, die eine Abweichung von diesem Grundsatz begründen würden.

2. Tuberkulose

Bei der Tuberkulose wird abweichend von der pauschalen Mindestmenge nach § 6 Abs. 1 eine Mindestzahl von 20 behandelten Patientinnen / Patienten pro Jahr gefordert. Diese Mindestmenge wurde auf Anregung von Experten wegen der sehr geringen Prävalenz (von 0,73 je 10.000 Einwohner) unterhalb der generellen Mindestmenge von 50 für seltene Krankheiten in Anlage 2 festgelegt. Da im vorliegenden Fall die Prävalenz nahe der unteren Grenze (unter 5:100.000) liegt, bei welcher der G-BA überhaupt eine Mindestmengenfestsetzung vorgesehen hat, wird um eine nähere Erläuterung zur Rechtfertigung dieser Mindestmengenfestsetzung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schäfer